

RICHTLINIEN

für die Verleihung der Stadtplakette der Stadt Wolfsburg vom 17. März 1972 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 28.05.2008

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.03.72 folgende Richtlinien für die Verleihung der Stadtplakette der Stadt Wolfsburg erlassen:

§ 1

- (1) Die Stadt Wolfsburg kann als Zeichen ehrender Anerkennung für Verdienste um die Stadt Wolfsburg an natürliche Personen die Stadtplakette verleihen.
- (2) Die Stadtplakette hat die Stufen Gold, Silber und Bronze.

§ 2

- (1) Die Stadtplakette in Gold kann verliehen werden an Personen,
 - a) denen gemäß § 30 der Nieders. Gemeindeordnung das Ehrenbürgerrecht verliehen worden ist,
 - b) die mindestens 25 Jahre dem Rat der Stadt angehört haben und in Ehren ausgeschieden sind,
 - c) die sich auf kulturellem, politischem, sozialem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sonstigem Gebiet außerordentliche Verdienste um die Stadt Wolfsburg erworben haben,
 - d) die sich auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet um die Stadt Wolfsburg außerordentlich verdient gemacht haben.
- (2) Die Stadtplakette in Silber kann verliehen werden an Personen,
 - a) die sich auf kulturellem, politischem, sozialem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sonstigem Gebiet besondere Verdienste um die Stadt Wolfsburg erworben haben,
 - b) die mindestens 20 Jahre dem Rat der Stadt angehört haben und in Ehren ausgeschieden sind,
 - c) die sich durch langjährige aufopferungsvolle Tätigkeit um die Stadt Wolfsburg und ihre Bürger besonders verdient gemacht haben,
 - d) die sich auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet besondere Verdienste erworben haben,

- e) die mindestens 20 Jahre die Funktion als Ortsbürgermeisterin/als Ortsbürgermeister ausgeübt haben.
- (3) Die Stadtplakette in Bronze kann verliehen werden an Personen,
- a) die sich durch besondere Treue und aufrichtige Freundschaft zur Stadt Wolfsburg hervorgetan haben,
 - b) die mindestens 15 Jahre dem Rat der Stadt angehört haben und in Ehren ausgeschieden sind,
 - c) die durch hohe Leistungen auf sportlichem Gebiet zum Ansehen der Stadt Wolfsburg beigetragen haben,
 - d) die sich in langjähriger Tätigkeit für das Gemeinwohl verdient gemacht haben,
 - e) die mindestens 15 Jahre die Funktion als Ortsbürgermeisterin/als Ortsbürgermeister ausgeübt haben.

§ 3

- (1) Verdienste um das eigene Erwerbsunternehmen allein rechtfertigen in keinem Falle eine Verleihung der Stadtplakette, selbst wenn dem Betrieb hohe innenwirtschaftliche oder Exportbedeutung zukommt oder die Firma ein besonderes Jubiläum begeht.
- (2) Die selbstverständliche Erfüllung von Berufspflichten ist ebenfalls kein zureichender Grund für eine Verleihung der Stadtplakette.
- (3) Eine Verleihung der Stadtplakette allein zum Zweck der Altersehrung ist unzulässig.

§ 4

- (1) Über die Verleihung der Stadtplakette in Gold entscheidet der Rat der Stadt in nichtöffentlicher Sitzung ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.
- (2) Über die Verleihung der Stadtplakette in Silber oder Bronze entscheidet der Verwaltungsausschuß der Stadt, Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Über die Verleihung der Stadtplakette wird eine Urkunde ausgestellt, die von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen ist.

- (4) Die Stadtplakette wird in feierlicher Form durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister überreicht.
- (5) Vorschlagsberechtigt sind
- die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister,
die Fraktionen des Rates der Stadt.

§ 5

Das Recht zum Tragen der Stadtplakette steht nur der/dem Ausgezeichneten persönlich zu. Nach ihrem/seinem Ableben verbleibt die Stadtplakette im Eigentum der Erben. Die Stadtplakette darf weder von der Trägerin/vom Träger noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.

§ 6

- (1) Die Stadt kann die Stadtplakette wegen unwürdigen Verhaltens wieder einziehen. Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entscheidung richtet sich nach § 4 Abs. 1 und 2.
- (2) Von den Erben kann die Stadtplakette unter den gleichen Voraussetzungen wie in Absatz 1 zurückgefordert werden, wenn die Erbin/der Erbe in einer Weise über die Stadtplakette verfügt, die der Würde dieser Auszeichnung widerspricht. Für das Verfahren gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlußfassung durch den Rat der Stadt in Kraft.

Als Übergangsregelung für die Änderung der § 2 I b, II b und III b gelten die Ratswahlperioden 1968 – 1972 und 1972 – 1976 der fünfjährigen Ratstätigkeit

-
1. Nachtrag in Kraft ab 19.11.1975
 2. Nachtrag in Kraft ab 17.03.1988
 3. Nachtrag in Kraft ab 07.12.2000
 4. Nachtrag in Kraft ab 29.05.2008